

Hinweise zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung

„Medizinischer Fachhandel“,

Az.: VGS # 20/2026

Inhaltsverzeichnis:

A	Vorbemerkungen.....	2
B	Hinweise zum Vergabeverfahren.....	2
B.1	Hinweise zur Angebotserstellung	2
B.2	Nebenangebote / Hauptangebote	4
B.3	Hinweise zur Anlage 1 B – „Grundrisse“ und zur Anlage 3 – „Desinfektionsmittelliste“	4
B.4	Bewertung der Angebote / Zuschlagskriterien.....	5
B.5	Nachweise zur Eignungsprüfung.....	7
B.6	Sonstige Erklärungen.....	10
C	Infektionsschutz	12
D	Leistungsbeschreibung	12
D.1	Leistungsgegenstand.....	12
D.2	Gefahr- und Kostentragung.....	14
D.3	Aufstellungsorte / Verwendungsstellen	14
D.4	Anlieferung; Lieferzeitpunkt / Vertragserfüllung.....	14
D.5	Nachlieferungen / Ersatzteilverfügbarkeit.....	16
D.6	Einhaltung gesetzlicher Regelungen.....	16
D.7	Mängelhaftung / Garantie	16
D.8	Betriebsbereitschaftserklärung, Funktionsprüfung, Abnahme / Übergabe	17
D.9	Weitere Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungserbringung	18
D.10	Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung	20
D.11	Verschwiegenheitsverpflichtung und Schutz personenbezogener Daten	21
D.12	Schlussbestimmungen.....	22

A Vorbemerkungen

Der Auftraggeber beabsichtigt die Beschaffung der in der Vergabeunterlage „Anlage 1 A – Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung“ aufgeführten Produkte / Geräte, welche für die Ausstattung der Funktions-/ Untersuchungs-/ Versorgungsräume im Haus 46 (ZfSG) bestimmt sind bzw. benötigt werden.

Die zu beschaffenden / zu erbringenden Leistungen sowie insbesondere die Anforderungen an die zu liefernden Produkte / Geräte und deren Eigenschaften / Funktionen sind in den vorliegenden „Hinweisen zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung VGS 20/2026“ einschließlich Anlagen (insbesondere „Anlage 1 A - Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 20/2026“) aufgeführt.

Die Leistung hat nach Maßgabe der „Hinweise zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung VGS 20/2026“ inklusive Anlagen zu erfolgen. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 4), die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“; in der Fassung vom 05. August 2003), welche durch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (Anlage 5) ergänzt / konkretisiert werden, sowie wiederum ergänzend die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung.

B Hinweise zum Vergabeverfahren

B.1 Hinweise zur Angebotserstellung

Das Angebot ist gemäß den „Hinweisen zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung VGS 20/2026“ inkl. Anlagen, der „Angebots- und Bewerbungsbedingungen VGS 20/2026“, welche weitere grundsätzliche Hinweise sowie Regelungen zum Vergabeverfahren enthalten, sowie unter Verwendung der Formblätter und unter Beachtung aller sonstigen Vergabeunterlagen zu erstellen.

Die in den Vergabeunterlagen aufgeführten Anforderungen stellen, sofern nicht explizit anders formuliert, Mindestanforderungen dar und sind zwingend einzuhalten.

An den in den Vergabeunterlagen, insbesondere den „Hinweisen zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung VGS 20/2026“ nebst Anlagen, sowie den sonstigen Formblättern vorgesehenen Stellen sind jeweils zwingend die erforderlichen Eintragungen ordnungsgemäß und vollständig vorzunehmen.

Insbesondere die in der Anlage 1 A – „Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 20/2026“ und der Anlage 2 – „Liste Bieterangaben“ (Bieterangaben zum angebotenen Artikel – Hersteller und Modell) abgefragten Angaben / geforderten Eintragungen sind dementsprechend unbedingt lückenlos auszufüllen bzw. zu ergänzen.

Etwaige in den Vergabeunterlagen geforderte Unterlagen sind ebenfalls mit einzureichen.

Der Bieter hat den gesamten Umfang der ausgeschriebenen Leistungen anzubieten.

Etwaiges - nach Ansicht des Bieters - sinnvolles Zubehör (z.B. Zubehör zur jeweiligen Produktfamilie), Zusatzfunktionen, zusätzliche Leistungen, etc. können auf gesonderter Anlage angeboten werden, sind jedoch gesondert auszureisen sowie detailliert zu erläutern. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Beauftragung dieser gesondert angebotenen Positionen; der Auftraggeber behält sich die Inanspruchnahme / Beauftragung dieser Positionen ausdrücklich vor. Entsprechende Positionen finden im Rahmen der Angebotsbewertung keine Berücksichtigung.

Dem Angebot ist ein **ausführliches Angebot**, d.h. eine ausführliche Beschreibung und Auflistung aller angebotenen Produkte / Geräte und aller angebotenen Leistungen, etc., beizulegen.

Dem Angebot sind zudem **Produktbroschüren / Produktdatenblätter** zu den angebotenen Produkten / Geräten beizufügen, aus denen hervorgeht, inwieweit die angebotenen Produkte / Geräte den im Leistungsverzeichnis festgelegten Anforderungen entsprechen.

Des Weiteren sind dem Angebot folgende Unterlagen / Dokumente beizufügen:

- **Nachweis über CE-Kennzeichnung für Medizinprodukte**

Die Anlage 1 A – „Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 20/2026“ ist dem Angebot in folgenden Datei-Formaten ausgefüllt beizulegen:

- als PDF-Datei und
- als GAEB-Datei.

Der Bieter hat den Auftraggeber vor Angebotsabgabe auf etwaige Fehler, Unklarheiten und / oder Widersprüche in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Die Vergabeunterlagen, das gesamte Angebot nebst Anlagen werden im Falle des Zuschlages Vertragsbestandteil.

B.2 Nebenangebote / Hauptangebote

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen.

Es ist die Abgabe von maximale einem (1) Hauptangebot zulässig.

B.3 Hinweise zur Anlage 1 B – „Grundrisse“ und zur Anlage 3 – „Desinfektionsmittelliste“

Die Anlage 1 B – „Grundrisse“ und die Anlage 3 – „Desinfektionsmittelliste“ werden, da es sich dabei um vertrauliche Daten / Informationen (Grundrisse, Desinfektionsmittelliste) handelt, ausschließlich auf Anfrage an vergabestelle@uniklinikum-dresden.de oder auf Anfrage über die Kommunikationsfunktion des Deutschen Vergabeportals zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Anlage 1 B – „Grundrisse“ und der Anlage 3 – „Desinfektionsmittelliste“ um Vergabeunterlagen handelt, welche Vertragsbestandteil werden!

Der Auftraggeber weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass die bereitgestellten Dokumente / Anlagen sowie alle weiteren Vergabeunterlagen streng vertraulich zu behandeln sind!

B.4 Bewertung der Angebote / Zuschlagskriterien

Die Bewertung eines Angebotes findet nur statt, wenn alle in den Vergabeunterlagen geforderten Leistungen angeboten und bepreist werden. Andernfalls erfolgt ein Ausschluss des Angebotes von der Angebotswertung.

Die in den „Hinweisen zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung VGS 20/2026“, der „Anlage 1 A – Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 20/2026“ und den weiteren Vergabeunterlagen aufgeführten Anforderungen an die Produkte / Geräte und die weiteren Leistungen stellen, sofern nicht explizit anders formuliert, Mindestanforderungen dar, die zwingend einzuhalten sind. Eine Nichteinhaltung dieser Anforderungen / Kriterien führt zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Angebotswertung.

Der Zuschlag ergeht auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot.

Das wirtschaftlichste Angebot wird nach den folgenden Zuschlagskriterien ermittelt:

- Preis mit einer Gewichtung von **100%**

Die Bewertung des Preises erfolgt auf Grundlage der in der „Anlage 1A - Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 20/2026“ aufgeführten / angebotenen Angebotssumme, Brutto.

Hinweise für den Fall der Steuerschuldumkehr

Für den Fall der Steuerschuldumkehr (Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber / Leistungsempfänger; reverse charge) auf Grundlage der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben (§ 13 a und b UStG) gilt das Folgende:

Im Rahmen der Bewertung des Preises wird in diesem Fall ein Bewertungspreis berücksichtigt, der neben dem vom Auftraggeber an den Bieter / Auftragnehmer zu zahlenden Nettoangebotspreis (Netto-Summe, ggf. abzüglich Rabatt) auch die vom Auftraggeber zu tragende Umsatzsteuer und zwar unabhängig von der jeweils bestehenden persönlichen Steuerschuld erfasst (ggf. wird zusätzlich ein angebotener Skonto berücksichtigt).

Durch den Bieter ist im Fall der Steuerschuldumkehr dementsprechend lediglich der vom Auftraggeber an den Bieter / Auftragnehmer zu zahlende *Nettoangebotspreis* (Netto-Summe, ggf. rabattierte Netto-Summe; die Netto-Summe entspricht sodann der Brutto-Summe; ggf. ist zusätzlich ein angebotener Skonto zu berücksichtigen) sowie die vom Auftraggeber zu tragende *Umsatzsteuer* (im Feld „Umsatzsteuer“ / „zzgl. MwSt.“ der Preiszusammenstellung) anzugeben.

Sofern der Bieter die vom Auftraggeber zu tragende Umsatzsteuer nicht angeben kann oder falsch angibt, erfolgt eine Korrektur bzw. die Berechnung der Umsatzsteuer durch den Auftraggeber auf Grundlage der angebotenen Netto-Summe / des angebotenen Nettoangebotspreises (ggf. abzüglich Rabatt). Der Bieter ist hierbei verpflichtet, dem Auftraggeber alle für die Berechnung der Umsatzsteuer ggf. notwendigen Angaben mitzuteilen.

Der vom Auftraggeber ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird sodann im Rahmen der Bewertung der Preise berücksichtigt, d.h. dem Nettoangebotspreis (ggf. dem rabattierten Nettoangebotspreis) hinzugerechnet (ggf. wird ein zusätzlich angebotener Skonto berücksichtigt).

Bitte nachfolgend eine Eintragung vornehmen!

Steuerschuldumkehr

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- ☐ **Ja**, es erfolgt eine Steuerschuldumkehr.
- ☐ **Nein**, es erfolgt keine Steuerschuldumkehr.

B.5 Nachweise zur Eignungsprüfung

Zum Nachweis der Eignung sind mit dem Angebot die folgenden Nachweise einzureichen:

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Nachweis, dass der Bieter nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem er niedergelassen ist, im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist (für Deutschland zulässige / einschlägige Nachweise nach Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU: Auszüge aus dem Handelsregister, der Handwerksrolle, dem Vereinsregister, dem Partnerschaftsregister oder dem Mitgliederverzeichnis der jeweiligen Berufskammer der Länder).

Hierzu ist dem Angebot ein entsprechender, aktueller Registerauszug (bspw. aus Handelsregister) oder Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis der jeweiligen Berufskammer der Länder (**nicht älter als 6 Monate**) beizufügen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung, dass derzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung in marktüblichem Rahmen (Absicherung der auftragsspezifischen Risiken) besteht inkl. Angabe des Versicherungsunternehmens und Angabe des Versicherungsdeckungsumfangs sowie der -summen je Versicherungsfall und Zusicherung, dass die Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird, gemäß Formblatt F5

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Referenzen zu den in den letzten drei Kalenderjahren erbrachten Leistungen, die mit der hier ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind (Referenzliste gemäß Formblatt F4-A).

Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei Kalenderjahren (2023 – 2025 oder aktueller), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (insb. Angaben von Kontaktdaten des Auftraggebers, Durchführungszeitraum, Angabe der ausgeführten Leistungen sowie Angabe zum Auftragswert) gemäß beiliegendem Formblatt F4-A / Referenzliste gemäß Formblatt F4-A.

*(Hinweis: Das Formblatt F4-A kann zur erforderlichen Angabe von mehreren Referenzen vervielfältigt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass anstatt einer konkreten Ansprechpartner*in des Referenz-Auftraggebers auch eine anonymisierte Möglichkeit zur (ersten) Kontaktaufnahme (bspw. Funktionspostfächer einer Abteilung) als ausreichend betrachtet wird und dementsprechend – wenn ein entsprechender, anonymisierter Kontakt angegeben wird – keine namentliche Benennung einer Ansprechpartner*in erfolgen muss.)*

Der Auftraggeber legt insbesondere Wert auf den Nachweis umfassender Erfahrungen bei der Ausführung der zu beschaffenden bzw. zu erbringenden Leistungen. Daher wird es für erforderlich gehalten, dass ein geeigneter Bieter bzw. der Auftragnehmer bereits über ausreichende Erfahrungen bei der Erbringung entsprechender Leistungen verfügt.

Dies ist nachzuweisen anhand von Referenzprojekten / Referenzaufträgen, deren Inhalt vergleichbar mit den zu beschaffenden Leistungen ist.

Es sind mindestens zwei vergleichbare Referenzprojekte / Referenzaufträge anzugeben.

Dabei sieht der Auftraggeber Referenzprojekte/ Referenzaufträge als vergleichbar mit der ausgeschriebenen Leistung an, soweit Inhalt der angegebenen Referenzprojekte / Referenzaufträge die Beschaffung eines vergleichbaren Leistungsgegenstandes gewesen ist.

Ein vergleichbarer Leistungsgegenstand liegt vor, wenn Inhalt / Gegenstand eines Referenzprojektes / eines Referenzauftrages die Beschaffung / Lieferung von Produkten / Geräten gewesen ist, welche in der Vergabeunterlage „Anlage 1 A - Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS # 20/2026“ aufgeführt / gefordert sind.

Es müssen hierbei nicht sämtliche der in der „Anlage 1 A - Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS # 20/2026“ aufgeführten Produkte / Geräte beschafft / geliefert worden sein.

Der Auftrag muss aber mindestens die Beschaffung / Lieferung von Produkten aus zwei der drei nachfolgend genannten Produktgruppen zum Gegenstand gehabt haben: „Drehhocker/Labordrehstühle“, „Untersuchungs-/Therapieliegen“ und „Funktions-, Visiten- /Vielzweckwagen“.

Das Referenzprojekt / der Referenzauftrag muss zudem einen vergleichbaren Auftragswert von mind. 140.000 € netto aufweisen / aufgewiesen haben.

Es ist zu beachten, dass als Referenzprojekt / als Referenzauftrag nur Aufträge / Beschaffungen angegeben werden können, in denen die auftragsgegenständlichen Leistungen bereits erbracht worden sind. Noch nicht abgeschlossene Beschaffungsprojekte können dementsprechend nicht als Referenzprojekt / als Referenzauftrag berücksichtigt werden.

- gültiger Nachweis (Zertifizierung) über eine aktuell gültige Qualitätsmanagementzertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 (oder gleichwertig)

Es ist nachzuweisen, dass ein Qualitätsmanagement / Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO 9001:2015 (oder gleichwertig) eingeführt, in Verwendung und von einer unabhängigen und akkreditierten Stelle zertifiziert ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer unabhängigen und akkreditierten Stelle zu erbringen.

Die Auftraggeber erkennen hierbei darüber hinaus auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an.

Für ausländische Bewerber ist der Nachweis der Eignung auch durch amtliche Bescheinigungen gleichwertiger Art möglich. Nachweise in anderer als in deutscher Sprache sind mit einer beglaubigten Übersetzung abzugeben.

Für die Teilnehmer einer Bietergemeinschaft sind ebenfalls die entsprechenden, oben aufgeführten Nachweise einzureichen. Für jeden Teilnehmer sind separat die folgenden Nachweise einzureichen:

- Formblatt F5
- Formblatt F6 (anstatt dem „Formblatt Angebot“ ist das Formblatt F6 zu verwenden, mit dem die Eigenerklärung zu den §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzlichen Ausschlussgründen zu erbringen ist)
- aktueller Registerauszug (bspw. aus Handelsregister) oder Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis der jeweiligen Berufskammer der Länder
- gültiger Nachweis (Zertifizierung) über eine aktuell gültige Qualitätsmanagement-zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 (oder gleichwertig).

Der Nachweis und die Prüfung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit erfolgt – im Hinblick auf die Referenzliste gemäß Formblatt F4-A - für die Bietergemeinschaft als solche und nicht für jeden Teilnehmer einer Bietergemeinschaft separat. Im Hinblick auf die Referenzliste gemäß Formblatt F4-A ist hierbei durch die Bietergemeinschaft deutlich darzustellen, auf welches Mitglied der Bietergemeinschaft sich der jeweilige Referenz-Nachweis bezieht bzw. welches Mitglied der Bietergemeinschaft im jeweiligen Referenzprojekt Auftragnehmer (gewesen) ist.

B.6 Sonstige Erklärungen

Des Weiteren sind mit dem Angebot die folgenden Nachweise / Erklärungen einzureichen:

- Angaben zum Bieter (insb. Angaben zur Firmenbezeichnung, zur Rechtsform, zu verbundenen Unternehmen, zur Firmenanschrift, der nationalen Identifikationsnummer, der Nationalität des / der wirtschaftlichen Eigentümer(s), zur Anzahl der während der letzten drei Kalenderjahre durchschnittlich beschäftigten Mitarbeitenden und Füh-

rungskräfte, zu den Umsätzen der letzten drei Geschäftsjahren (in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags), Angabe der Unternehmensklasse / Unternehmensgröße) gemäß Formblatt F1-A

- Eigenerklärung, dass die Tatbestände der §§ 123, 124 GWB und weitere spezialgesetzliche Ausschlussgründe auf den Bieter nicht zutreffen gemäß / im Formblatt Angebot
- Erklärung über die Einhaltung der Regelungen zur Zahlung eines Entgelts nach dem Mindestlohngesetz (MiLOG) bzw. Arbeitnehmer-Entsendegesetz gemäß Formblatt F7

Darin erklärt der Bieter, dass er bei der Ausführung der Leistungen als Auftragnehmer seinen Beschäftigten den nach Maßgabe des MiLoG in der jeweils geltenden Fassung bzw. den nach Maßgabe der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung (Verordnung auf Grundlage des § 11 MiLoG) jeweilig gültigen Mindestlohn gewährt.

- Eigenerklärung zur Beteiligung russischer Unternehmen am Vergabeverfahren / Auftrag

Es wird zur Umsetzung von Art. 5 k) Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 geprüft, inwieweit Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der genannten Vorschrift aufweisen, unmittelbar als Bieter auftreten oder mittelbar, mit mehr als 10 % gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Eignungsnachweise an dem Vergabeverfahren / dem zu vergebenden Auftrag beteiligt sind / sein werden. Dazu hat der Bieter entsprechend des Formblattes „Eigenerklärung zur Beteiligung russischer Unternehmen am Vergabeverfahren / Auftrag“ eine Erklärung abzugeben.

- ggf. Erklärung der Bietergemeinschaft gemäß Formblatt F2
- ggf. Benennung der Teile des Auftrags, die im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden sollen und ggf. Benennung der Unterauftragnehmer für die zu vergebenden Leistungen gemäß Formblatt F3-A

Sofern der Bieter für einzelne Leistungen Unterauftragnehmer beauftragt, hat er mit seinem Angebot bzw. nach einer vor der Zuschlagserteilung ggf. erfolgenden entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers für diese das Formblatt F6 einzureichen, mit dem eine Eigenerklärungen zu den §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzliche Ausschlussgründen erbracht wird (*siehe diesbezügliche Hinweise unter Ziffer 3.9 der Angebots- und Bewerbungsbedingungen*).

Für die Teilnehmer einer Bietergemeinschaft sind ebenfalls die entsprechenden Nachweise / Erklärungen - jeweils gesondert für jeden Teilnehmer - einzureichen.

C Infektionsschutz

In jedem Falle sind die insoweit jeweils geltenden diesbezüglichen Vorgaben des Auftraggebers und die jeweilig einschlägigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

D Leistungsbeschreibung

D.1 Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Beschaffung der in der Vergabeunterlage „Anlage 1 A – Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung“ aufgeführten Produkte / Geräte, welche für die Ausstattung der Funktions-/ Untersuchungs-/ Versorgungsräume im Haus 46 (ZfSG) bestimmt sind bzw. benötigt werden.

Die zu erbringenden Leistungen umfassen im Wesentlichen das Folgende:

- Lieferung zum Aufstellungs- / Betriebsort bzw. zur Verwendungsstelle;
- Montage / Aufstellung / Installation am Aufstellungs- / Betriebsort bzw. an der Verwendungsstelle;
- Abtransport des Verpackungsmaterials,
- Inbetriebnahme;
- Einweisung(en);

- Erklärung der Betriebsbereitschaft;
 - gemeinsame Funktionsprüfung;
 - betriebsbereite Abnahme / Übergabe;
 - Mängelhaftung / Garantie
- Die Anforderungen an die zu liefernden Produkte / Geräte und deren Eigenschaften / Funktionen sowie an die weiteren zu erbringenden Leistungen sind in den vorliegenden „Hinweisen zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung VGS 20_2026“ einschließlich Anlagen (insbesondere „Anlage 1 A - Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 20/2026“) aufgeführt.
 - Die Erbringung sämtlicher in den Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen übernimmt der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr.

Insbesondere sind Kosten für Transport, Einbringung, für evtl. erforderliche Straßensperrungen, für den evtl. erforderlichen Einsatz eines Hebezeuges / Flurförderers oder etwaiger sonstiger Hilfsmittel und Hilfskonstruktionen (wie Absperrungen, Abstützungen, Flächenschutz, Gerüste etc.), Baustelleneinrichtung, Versicherung, Montagmaterial, Schmier- und Hilfsstoffe, Gebühren oder dergleichen durch den Auftragnehmer zu tragen / vom Auftragnehmer zu übernehmen. Die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind dementsprechend in den Angebotspreis einzukalkulieren; dem Auftraggeber entstehen keine zusätzlichen Kosten.

- Näheres zu den örtlichen Gegebenheiten enthält die „Anlage 1 – Leistungsbeschreibung und Preiszusammenstellung VGS 20/2026“ nebst Anlagen.
- Es sind ausschließlich neue und ungebrauchte Produkte anzubieten bzw. zu liefern.

D.2 Gefahr- und Kostentragung

Die Anlieferung sämtlicher Produkte / Geräte zum Aufstellungsort / zur Verwendungsstelle, die Erbringung sämtlicher in den Vergabeunterlagen aufgeführter Leistungen, die betriebsfertige bzw. gebrauchsfertige Installation / Montage inkl. Montagemittel / Aufstellung und die betriebsbereite Übergabe übernimmt der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr.

Die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind dementsprechend in den Angebotspreis einzukalkulieren; dem Auftraggeber entstehen keine zusätzlichen Kosten.

D.3 Aufstellungsorte / Verwendungsstellen

Die Aufstellungsorte / Verwendungsstellen befinden sich im Gebäude „ZfsG“ (Haus 46), Fetscherstraße 74, 01307 Dresden in den folgenden Etagen: 1. UG / EG / 1.OG / 2.OG / 3.OG / 4. OG / 5. OG.

D.4 Anlieferung; Lieferzeitpunkt / Vertragserfüllung

- (1) Bezüglich der Anlieferung ist insbesondere das Folgende zu berücksichtigen: Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass Gebühren für das Ein- und Ausfahren in das Gelände des Universitätsklinikums erhoben werden; es fallen die folgenden Parkgebühren an: ½ Stunde kostenfrei, danach 1,50 € je angefangene 15 Minuten. Die StVO sowie die Hausordnung des Auftraggebers sind zu beachten. Die Mitarbeitenden des Lieferanten müssen während des Aufenthaltes im Gelände einen Betriebsausweis tragen, welcher den Namen und das Unternehmen erkennen lassen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Transportwege außerhalb und innerhalb des Gebäudes vor Anlieferung zu besichtigen, um einen reibungslosen Transport zu gewährleisten.

- (3) Für Material und Gerätschaften / Werkzeuge, welche für die Anlieferung und die betriebsbereite Aufstellung der Produkte / Geräte notwendig ist, ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Dem Auftragnehmer werden zur Durchführung der Leistungen keine Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Lieferung erfolgt ausschließlich an Arbeitstagen (Montag – Freitag, außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (5) Die Lieferung der Produkte / Geräte und die vollständige Vertragserfüllung hat zu den Terminen / innerhalb der Fristen (**Vertragserfüllungstermin(e)**) zu erfolgen, wie sie in der „Anlage 1 A - Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 20/2026“ unter Punkt 02 Bereich „Projektbezogene Informationen UKD Haus 46“ / „Installationszeitpunkt“ auf der Seite 10 detailliert aufgeführt sind.

Der **Vertragserfüllungstermin** ist der Termin, zu dem der Auftragnehmer alle jeweils vereinbarten Leistungen erbracht haben muss (insbesondere: Lieferung, Montage, Aufstellung der Produkte / Geräte am Aufstellungsort, Inbetriebnahme, Betriebsbereitschaftserklärung, Funktionsprüfung, betriebsbereite Abnahme / Übergabe).

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich nach Zuschlagserteilung mit dem Auftraggeber zum konkreten Lieferzeitpunkt / zu den konkreten Lieferzeitpunkten zu verständigen und in Abstimmung mit dem Auftraggeber einen detaillierten Terminplan (insbesondere inkl. Angaben zu: Montage, Aufstellung, Installation, Inbetriebnahme, Funktionsprüfung, Abnahme / Übergabe, etc.) bereitzustellen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, nach denen der / die vereinbarte(n) konkrete(n) Liefertermin(e) bzw. der / die Vertragserfüllungstermin(e) nicht eingehalten werden kann.
- (8) Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

D.5 Nachlieferungen / Ersatzteilverfügbarkeit

- (1) Die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte (inkl. diesbezügliche Ersatzteile) bzw. das vom Auftragnehmer angebotene Produktprogramm müssen / muss in der angebotenen / gelieferten Beschaffenheit für einen Zeitraum von mindestens **acht Jahren** nach der Abnahme / Übergabe lieferbar sein; technische Verbesserungen der Produkte sind vorbehalten.
- (2) Beabsichtigt der Auftragnehmer bzw. der jeweilige Hersteller, die Produktion der an den Auftraggeber gelieferten Produkte sowie der Ersatzteile für die an den Auftraggeber gelieferten Produkte einzustellen, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung und mindestens **4 Monate** vor der Einstellung der Produktion schriftlich mitzuteilen.

D.6 Einhaltung gesetzlicher Regelungen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte / Geräte bei der Übergabe an den Auftraggeber frei von Mängeln und Fehlern sind und garantiert die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen.

D.7 Mängelhaftung / Garantie

- (1) Die **Sachmängel- und Rechtsmängelhaftung** für die gelieferten Produkte richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme / Übergabe der Leistung bzw. der Produkte.
- (2) Des Weiteren wird vom Auftragnehmer neben der gesetzlichen / vereinbarten Rechts- und Sachmängelhaftung eine **Garantie** über die vereinbarte Beschaffenheit und die Funktionsfähigkeit (Haltbarkeit) der Produkte unter Einbeziehung aller Ersatzteile, Komponenten übernommen (Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit werden garantiert).

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass die Produkte während der Garantiefrist frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sowie Funktionseinschränkungen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Mängeln / Funktionsstörungen der Produkte die Betriebsbereitschaft / die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Einen gesonderten Vergütungsanspruch hat er hierfür nicht, vielmehr ist die Vergütung im Angebotspreis enthalten.

Die **Garantiedauer / Garantiefrist beträgt 24 Monate** ab Abnahme / Übergabe der Leistung bzw. der Produkte.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie setzt die sach- und bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte, Komponenten durch den Auftraggeber voraus. Die Garantiezusage erfasst alle die Defekte / Mängel nicht, die vom Auftraggeber dadurch verursacht worden sind, dass er die Produkte nicht entsprechend ihrer Bestimmung bzw. nicht entsprechend der Bedienungsanleitung / dem Benutzerhandbuch benutzt hat.

D.8 Betriebsbereitschaftserklärung, Funktionsprüfung, Abnahme / Übergabe

- (1) Die **Abnahme / Übergabe** erfolgt unter Anwesenheit beider Vertragsparteien nach der Erklärung der Betriebsbereitschaft der Produkte / Geräte durch den Auftragnehmer sowie einer umfassenden Prüfung der bestimmungs- bzw. vertragsgemäßen Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der Produkte / Geräte (Funktionsprüfung) am Aufstellungs- / Betriebsort / an der Verwendungsstelle durch den Auftragnehmer, bei welcher der Auftraggeber anwesend ist. Die insoweit bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind zwingend mindestens einzuhalten.

Die Abnahme / Übergabe setzt voraus, dass die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden (Betriebsbereitschaft). Die Abnahme / Übergabe der Leistungen erfolgt förmlich und wird mit einem Protokoll dokumentiert.

Die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Funktionsprüfung und der Abnahme / Übergabe entstehenden Kosten sind in den Angebotspreis einzukalkulieren; dem Auftraggeber entstehen keine zusätzlichen Kosten.

- (2) Der Auftragnehmer hat die **Betriebsbereitschaft** der Produkte so rechtzeitig vor der Abnahme / Übergabe zu erklären, dass eine angemessene Zeit für die gemeinsame Funktionsprüfung verbleibt.
- (3) Die **Funktionsprüfung** wird in einem Zeitraum von ca. einer Woche nach dem Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung beim Auftraggeber durchgeführt. Im Rahmen der Funktionsprüfung werden die Produkte / Geräte auch auf Mangelfreiheit überprüft.

Über die Beendigung der Funktionsprüfung entscheidet der Auftraggeber. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung die festgestellten Mängel mit und setzt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Auftragnehmer erneut die Betriebsbereitschaft der Produkte / Geräte zu erklären. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung.

Wenn eine vollständige Behebung von wesentlichen Mängeln nicht möglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die gelieferten Produkte / Geräte zurückzunehmen und alle damit verbundenen Kosten (Demontage, Abtransport, usw.) zu übernehmen.

Die gemeinsame Funktionsprüfung am Aufstellungs- / Betriebsort bzw. an der Verwendungsstelle, die der Auftragnehmer schriftlich belegt / protokolliert, ist für den Auftraggeber kostenfrei.

- (4) Sämtliche Produkte / Geräte sind zur Übergabe sauber zu übergeben.
- (5) Es sind des Weiteren die Festlegungen zur Abnahme / Übergabe der „Anlage 1 A - Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 20/2026“ zu beachten.

D.9 Weitere Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungserbringung

- (1) Im Auftragsfalle hat sich der Auftragnehmer eigenverantwortlich über alle örtlichen Gegebenheiten einschließlich Einbringung der Produkte / Geräte zu informieren.

- (2) Der Auftragnehmer hat alle öffentlichen und nichtöffentlichen Anlagen in Verbindung mit seinem Arbeitsbereich, wie Straßen und Zugänge, Rohrleitungen, Kanäle und Kabel, gegen Beschädigungen zu sichern.
- (3) Am Leistungsort ist ständig für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Beräumungen sind ohne weitere Aufforderung durchzuführen. Sollte die Beräumung durch den Auftragnehmer nicht im gewünschten Umfang erfolgen und wird einer dahingehenden Anweisung nicht Folge geleistet, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beräumung und die Herstellung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.
- (4) Bei Lieferungen von Subunternehmen ist der Empfang vom Auftragnehmer persönlich zu quittieren. Ebenfalls sind Leistungen, die durch dritte Unternehmen erbracht werden, vom Auftragnehmer selbstständig zu koordinieren und zu vergüten.
- (5) Verpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer unverzüglich vom Leistungsort zu entfernen.
- (6) Sämtliche gelieferte Möbel / Geräte / Produkte sind durch den Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen gegen äußere Einflüsse, z.B. durch andere Gewerke, zu schützen.
- (7) Vor der endgültigen Inbetriebnahme müssen durch den Auftragnehmer alle Verpackungen, Schutzfolien, Aufkleber usw. rückstandsfrei entfernt werden.

D.10 Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung (Eingang der Rechnung beim Auftraggeber) kann frühestens nach ordnungsgemäßer, vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung, Montage / Installation / Aufstellung, Funktionsprüfung sowie betriebsbereiter, mängelfreier und vertragsgemäßer Abnahme / Übergabe der Gesamtleistung erfolgen.

Der Begriff „Gesamtleistung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf diejenigen Produkte / Geräte, welche jeweils zu einem der in der „Anlage 1 A - Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 20/2026“ unter Punkt 02 Bereich „Projektbezogene Informationen UKD Haus 46“ / „Installationszeitpunkt“ aufgeführten Terminen / Zeiträume bzw. innerhalb einer der festgelegten Fristen zu liefern und einzubringen / aufzustellen / zu installieren sind. *(Beispiel: Die Rechnungslegung bzgl. derjenigen Produkte / Geräte, welche im Zeitraum „frühestens ab 01.11.2026 und spätestens bis KW47 2026“ zu liefern sind, kann insofern nach der diesbezüglichen betriebsbereiten, mängelfreien und vertragsgemäßen Abnahme / Übergabe erfolgen.)*

- (2) Die Rechnungen müssen hinsichtlich des erbrachten Leistungsumfangs eindeutig und nachvollziehbar sein, die vollständige Vergabe- und SAP-Bestellnummer des Auftraggebers ausweisen sowie einen Bezug zum Lieferdatum enthalten. Anderenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Des Weiteren sind gegebenenfalls gewährte Rabatte, Skonti sowie die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert aufzuführen.

- (3) Die Rechnungen sind im Original zu senden an:

Rechnung per E-Mail: Rechnungen per E-Mail sind an invoicing@ukdd.de zu übersenden. Zu verwenden sind alle gängigen e-Rechnungsformate nach EN 16931.

Als Rechnungszugangsdatum gilt das E-Mail-Eingangsdatum.

Rechnung schriftlich: Universitätsklinikum Dresden
Zentrale Eingangsrechnungsprüfung
Fetscherstraße 74
1307 Dresden
Als Rechnungszugangsdatum ist das Eingangsdatum bei der Zentralen Eingangsrechnungsprüfung definiert.

- (4) Die Zahlung erfolgt, sofern die Rechnung ordnungsgemäß und prüffähig ist (d.h. ordnungsgemäß erstellt wurde, alle vereinbarten Angaben enthält und der Zahlungsanspruch begründet ist) innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung / Leistung als vertragsgemäß.

D.11 Verschwiegenheitsverpflichtung und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erworbenen Kenntnisse von geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten von Mitarbeiter*innen des Auftraggebers und Patient*innen während der Vertragsabwicklung und auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren und erlangte Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter*innen, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrags befassten Personen entsprechend verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten der Mitarbeiter*innen des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der durch diesen Vertrag begründeten Hauptleistungs-, Nebenleistungs- und Schutzpflichten verarbeiten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter*innen, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrags / der Einzelaufträge befassten Personen entsprechend verpflichten.

D.12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 4), die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“; in der Fassung vom 05. August 2003), welche durch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (Anlage 5) ergänzt / konkretisiert werden, sowie wiederum ergänzend die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung. Die in der Vergabeunterlage „Hinweise zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung VGS 20/2026“ (samt Anlagen) getroffenen Regelungen gehen den ergänzend einbezogenen Regelungen vor, welche dementsprechend nur gelten, sofern in der Vergabeunterlage „Hinweise zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung VGS 20/2026“ (samt Anlagen) nichts anderes vereinbart ist (nachrangige Geltung).
- (2) Die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten des Auftragnehmers dürfen nach der Zuschlagserteilung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten (z.B. Subunternehmer) übertragen werden.
- (3) Die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu den vertraglichen Regelungen (betrifft sämtliche in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen) bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern, d. h. ausschließlich von den jeweils dort vertretungsberechtigten Personen, zu unterzeichnen. Sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bezeichnet sein. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (5) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages (betrifft sämtliche in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame

Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre. Hilfsweise gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (6) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (7) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer etwaig ergebenden Streitigkeiten Dresden, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.

Ort, Datum

Vollständige Bezeichnung
des Bieters

Rechtsform des Bieters

Anschrift des Bieters
.....

Name der erklärenden Mitarbeiter*in; der Vertreter*in des
Unternehmens

Anlagen

- Anlage 1 A – Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 20/2026
(Die Anlage 1 A liegt den Vergabeunterlagen im PDF-Format sowie in den Formaten „D83“ und „X83“ bei.)
- Anlage 1 B – Grundrisse
- Anlage 2 – Liste Bieterangaben VGS 20/2026
- Anlage 3 – Desinfektionsmittelliste VGS 20/2026
- Anlage 4 – AGB UKD VGS 20/2026
- Anlage 5 – ZVB UKD VGS 20/2026

Hinweis: Die in den Vergabeunterlagen verwendeten Texte, Pläne, ggf. grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Nutzungsberechtigten für andere Zwecke oder Ausschreibungen verwendet werden. Sollten Sie Teile hiervon verwenden wollen, wenden Sie sich vorher unbedingt an die in den Unterlagen näher bezeichnete Vergabestelle. Diese wird dann gegebenenfalls den Kontakt zum Urheber oder Nutzungsberechtigten herstellen.